



ENDOMETRIOSE-VEREINIGUNG
DEUTSCHLAND E.V.

SATZUNG DER ENDOMETRIOSE-VEREINIGUNG DEUTSCHLAND E.V.

§ 1 Verein

(1) Der Verein trägt den Namen „Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter VR 2802 eingetragen.

(2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Leipzig.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Aufklärung und Beratung endometrioseerkrankter Personen und anderer, die an einem Informationsaustausch über diese Krankheit interessiert sind;
- b) die Verbreitung von Informationen über Endometriose und die gesundheitsbezogene Selbsthilfe;
- c) die Unterstützung der Gründung und Arbeit von Selbsthilfegruppen zu Endometriose;
- d) die Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinigungen, Verbänden, Institutionen, Unternehmen und Personen, die für Endometriosebetroffene wichtige Entscheidungen zu treffen haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



(4) Vergütungen an Personen dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen in der Höhe des Aufwandes und im Rahmen eines vom Vorstand beschlossenen Budgets gezahlt werden.

(5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann beschließen, für seine Tätigkeit oder anderen, für den Verein Tätigen eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3, Nr. 26 a EStG zu bezahlen, sofern die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder, nämlich endometrioseerkrankte Personen;
- b) außerordentliche Mitglieder, nämlich Angehörige von endometrioseerkrankten Personen und andere an der Krankheit Endometriose und deren Folgeerscheinungen Interessierte;
- c) fördernde Mitglieder, nämlich Förderer in materieller und ideeller Hinsicht;
- d) Ehrenmitglieder.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgt in Schriftform und bedarf keiner Begründung.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung des Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. oder die Erkrankung Endometriose verdient gemacht haben.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt;
- b) Tod;
- c) Ausschluss;
- d) Streichung von der Mitgliederliste;
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(6) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist und den Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bezahlt hat.

(7) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied die Interessen oder die Satzung des



Vereins gröblich verletzt oder verletzt hat oder sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Erörterung durch den Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist schriftlich zur Vorstandssitzung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Ihm sind mit der Einladung die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss mitzuteilen. Es ist auf die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu den Ausschließungsgründen bereits vor der Vorstandssitzung und einer mündlichen Stellungnahme in der Vorstandssitzung hinzuweisen. Das betreffende Mitglied ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschluss durch den Vorstand auch bei fehlender schriftlicher Stellungnahme oder bei Fernbleiben von der Vorstandssitzung beschlossen werden kann. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss zum Ausschluss mit Begründung schriftlich mit Zugangsnachweis bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht innerhalb von vier Wochen ab, so hat er diese der Mitgliederversammlung vorzulegen, die innerhalb von weiteren drei Monaten endgültig über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden von Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge rechtzeitig bis zum 31. März eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen oder per Lastschriftverfahren zu entrichten. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds den fälligen Betrag stunden, erlassen oder mindern. Bei einem Vereinseintritt nach dem 31. August, kann der Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr um bis zu 50% gekürzt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Fachlicher Beirat.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und bis zu zwei weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern. Sie müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus Vorstandsvorsitz, stellvertretendem Vorstandsvorsitz und Vorstand Finanzen.



(3) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt einzeln in die jeweiligen Funktionen.

(5) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlauf der Wahlperiode aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptierung ergänzen.

(7) Der Vorstand leitet den Verein und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der neugewählte Vorstand gibt sich zu Beginn der Wahlperiode eine Geschäftsordnung bzw. bestätigt die bis dahin geltende.

(8) Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter*innen einstellen, die auch Mitglieder des Vorstandes sein können. Der Vorstand kann weitere Geschäftsstellen errichten.

(9) Der Vorstand kann themenbezogene Arbeitsgemeinschaften einrichten.

(10) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beisitzer*innen mit beratender Stimme in den Vorstand berufen und weitere Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben beauftragen. Es ist zu gewährleisten, dass die berufenen Beisitzer*innen bzw. Beauftragten vor dem Vorstand Gehör finden und an der Entscheidungsfindung des Vorstandes mitwirken können.

(11) Der Vorstand ist bevollmächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, vorzunehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand einmal im Geschäftsjahr in Textform oder per E-Mail einzuberufen. Die Einladungen dazu sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin an die zuletzt bekannte Adresse bekannt zu geben.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können. Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur



Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

(3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen in Textform oder per E-Mail einberufen, wenn es die Situation des Vereins erfordert oder wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins vorliegt.

(5) Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie dem Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zur Mitgliederversammlung mit Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Satzung regelt abweichende Mehrheiten der Beschlussfassung bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Wahlen erfolgen geheim. Auf einstimmigen Beschluss können Wahlen auch in offener Abstimmung durchgeführt werden.

(7) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Versammlungsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes des Vorstands und des Berichts der Buchprüfung;
- b) die Entlastung des Vorstands;
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- e) die Entscheidung über die Beschwerde bei Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein;
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(9) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Annahme einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.



§ 9 Buchprüfung

(1) Der Vorstand kann bis zu drei geeignete und vom Verein unabhängige Personen benennen, welche die Prüfung der Finanzunterlagen des Vereins jährlich durchführen.

(2) Die Buchprüfer*innen sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(3) Die Buchprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(4) Die Buchprüfer*innen haben mindestens einmal im Jahr die Buch- und Kassenführung des Vorstandes auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

(5) Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 10 Fachlicher Beirat

Der Vorstand bestellt den Fachlichen Beirat, der beratend und ehrenamtlich tätig wird.

§ 11 Landesgruppen

(1) Die Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. wirkt daraufhin, dass in allen Bundesländern Landesgruppen entstehen. Die gebietsmäßige Begrenzung der Landesgruppen entspricht der des jeweiligen Bundeslandes.

(2) Landesgruppen sind nicht selbstständige Untergruppen ohne eigene Satzung. Sie arbeiten auf Grundlage der Satzung der Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V..

§12 Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter*innen durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(3) Es werden nur die vom Verein erhobenen persönlichen Daten verarbeitet. Weitere von den Landesgruppen erhobene Daten bedürfen der gesonderten Zustimmung.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.



(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Europäische Endometriose Liga, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung am 24.09.2022 beschlossen.